

Vorlage der Spezialkommission 2012/7 für die zweite Lesung betreffend «Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3)»

vom 30. Mai 2013

13-46

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2012/7 hat die Vorlage des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen «Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3)» vom 22. Mai 2012 (Amtdruckschrift 12-65) mit den Anpassungen der Kommission (Amtdruckschrift 12-119) unter Einbezug der Voten und Abstimmungsergebnisse anlässlich der ersten Lesung im Kantonsrat an einer Sitzung beraten und die zweite Lesung des Geschäfts vorbereitet. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel und dem Departementssekretär des Finanzdepartements Meinrad Gnädinger vertreten. Das Protokoll wurde von Janine Rutz verfasst.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer präsentierte der Kommission einleitend die neusten finanziellen Entwicklungen, die unter anderem aufgrund der Staatsrechnung 2012 und den Prognosen bezüglich der Steuerertragssituation zu erwarten sind. Dabei wurde klar, dass die Massnahmen von ESH3 bei Weitem nicht ausreichen werden, um den Staatshaushalt ins Lot zu bringen, da sich die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben weiter öffnen wird. Aus diesem Grund wird es nötig sein, nebst ESH3 neue und viel weitergehende Massnahmen zu erarbeiten.

Die Spezialkommission hat alle noch offenen oder neu aufgetauchten Fragen aus der ersten Lesung besprochen. Schliesslich hat sie im Wesentlichen diejenigen Anträge beraten, die in den Ratssitzungen mindestens zwölf Stimmen erhalten haben, und dazu Beschlüsse gefasst. Insgesamt waren zehn Kommissionsmitglieder anwesend.

1. Detailberatung

1.1 Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen

In den Kantonsratssitzungen haben drei Anträge mehr als zwölf Stimmen erhalten. In der Kommission sprach sich eine Mehrheit dafür aus, dem Vorschlag der Landeskirchen zu folgen, aber auf die Indexierung des Staatsbeitrags zu verzichten. Einerseits wurde angeführt, dass es gegenüber den anderen Betroffenen ungerecht wäre, dieses Unikum im Gesetz zu belassen; andererseits wurde auf die signifikante Abnahme der Zahl der Kirchenmitglieder in den letzten drei Jahrzehnten sowie die vermehrten Kirchenaustritte in den letzten Jahren hingewiesen, die eine Beibehaltung des bisherigen Staatsbeitrags mit Indexierung nicht mehr rechtfertigt.

Dem Antrag, den Beitrag an die Landeskirchen um 0,4 Mio. Franken auf 3,7 Mio. Franken zu kürzen und die Indexierung im Gesetz zu streichen, wurde mit 6 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Zudem wurde unmissverständlich festgehalten, dass in einer weiteren Sparrunde die Landeskirchen einen weiteren Beitrag leisten sollten. Damit soll ihnen aber vorerst die Gelegenheit gegeben werden, ihren Restrukturierungsprozess fortzuführen.

1.2 Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen

Aufgrund der vorgesehenen Kürzung bei den Landeskirchen und im Hinblick darauf, dass alle Zugeständnisse machen müssen, wurde für den Beitrag der Musikschulen ebenfalls ein Kompromiss gesucht.

Dem Antrag, den Kantonsbeitrag von bisher 27,5 Prozent auf 24 Prozent anstelle der ursprünglich von der Regierung vorgeschlagenen 20,5 Prozent zu senken, wurde mit 6 : 2 Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

1.3 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel erläuterte nochmals die Idee hinter der Massnahme. Dabei geht es darum, dass die Gemeinden durch ESH3 keine Mehrbelastungen erfahren, aber auch nicht davon profitieren sollen, da es sich um ein Massnahmenpaket des Kantons handelt. Zudem präsentiert sich die Problematik in den Gemeinden anders. Deshalb sollen beschlossene ESH3-Massnahmen, die sich auf die Gemeinden auswirken, mittels einer Lastenverschiebung im Altersbetreuungs- und Pflegegesetz kompensiert werden.

Aufgrund der neusten Zahlen beantragte der Regierungsrat, den Kantonsbeitrag um 5,5 Prozent auf 44,5 Prozent zu senken. Ursprünglich hatte die Regierung eine Senkung des Kantonsbeitrags auf 42 Prozent verlangt. Aus der Kommission wurde ein Gegenantrag gestellt, der Kantonsbeitrag sei lediglich um 3 Prozent zu senken.

Dem Antrag der Regierung, den Kantonsbeitrag auf 44,5 Prozent zu senken, wurde mit 5 : 5 Stimmen und dem Stichentscheid des Kommissionspräsidenten zugestimmt.

1.4 Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer (Antrag von Matthias Freivogel)

Da es sich um eine neue Massnahme handelt, die zudem eine Gesetzesänderung nötig macht und infolge dessen eine weitere Lesung nach sich zieht, einigte sich die Kommission darauf, dass nicht direkt über die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer befunden werden solle, sondern eine entsprechende Motion eingereicht werden solle.

Mit 4 : 3 Stimmen bei drei Enthaltungen beschloss die Spezialkommission, mit einer Kommissionsmotion eine Gesetzesänderung zu verlangen, wonach die Fahrzeugsteuern um zirka 25 Prozent anzuheben seien und gleichzeitig ihr Verwendungszweck erweitert werden solle.

2. Verschiedenes

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, der Regierung sei mit einer kantonsrätlichen Erklärung folgender Auftrag zu erteilen: «Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushalts zu ergreifen, damit bis und mit 2016 auf Steuererhöhungen verzichtet werden kann.»

Dieser Antrag wurde mit 5 : 4 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

3. Weitere Beschlüsse

3.1. Erklärung des Kantonsrates weitere 1,6 Mio. Franken einzusparen

Bereits in der Vorbereitung der ersten Lesung stimmte die Kommission mit 7 : 4 Stimmen einer Erklärung zu, mit der die Regierung verpflichtet wird, weitere 1,6 Mio. Franken einzusparen.

Begründet wurde der Antrag damit, dass so ein Teil der zusätzlichen Ausgaben für die Krankenkassenprämienverbilligungen kompensiert werden soll. Ein Antrag, der Betrag müsse im Departement des Innern eingespart werden, wurde fallen gelassen.

Für die Spezialkommission:

Markus Müller, Präsident

Werner Bächtold

Franziska Brenn

Christian Heydecker

Martin Kessler

Christian Ritzmann

Rainer Schmidig

Hans Schwaninger

Dino Tamagni

Jürg Tanner

Felix Tenger

Vorlage des Regierungsrates vom 22. Mai 2015			Vorlage der Spezialkommission für die 2. Lesung	
Nr. G	Gesetzeszettel	Massnahme	2015 folgende	2015 folgende
G1	G über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirche	Reduktion der Staatsbeiträge im Kirchenwesen um 25%	1'000'000	400'000
G2	G über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen im Kanton Schaffhausen	Reduktion der Staatsbeiträge an die Musikschulen um 25% (Senkung Beitrag von 27.5% auf 20.5%)	275'000	137'500
G3	Art. 85a Schulgesetz (sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik)	Streichung der Beiträge an die Kieferorthopädie	70'000	70'000
G4	Art. 45a und Art. 47 Schulgesetz	Führen von 9 statt 10 Klassen in der Kantonsschule	483'000	483'000
G6	Justizgesetz	Anpassung Gebühren Staatsanwaltschaft und Gerichte	625'000	625'000
G7	Steuergesetz	Verzicht auf Versand separater Einschätzungs-mitteilungen	5'000	5'000
G8	Altersbetreuungs- und Pflegegesetz	Teilweise Kompensation der Gemeindeentlastungen (Erstattung 42%)	1'440'000	990'000
D1	§ 1 Abs. 2 Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993	Erhöhung der Taxpunktweite der Schulzahnklinik	230'000	230'000
D2	§ 63 Schuldekret vom 27. April 1981	Streichung der Kantonsbeiträge an den freiwilligen Hauswirtschaftsunterricht	55'000	55'000
	Total		4'183'000	2'995'500

**Gesetz
über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22.
November 1982 (Entlastung des Staatshaushaltes)**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22. November 1982¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Staat richtet für kirchliche Zwecke den Landeskirchen einen jährlichen Beitrag von 3.7 Mio. Franken aus.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

¹ SHR 130.100.

**Gesetz
über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen im Kanton
Schaffhausen (Musikschulgesetz) vom 22. September 1986 (Entlas-
tung des Staatshaushaltes)**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen im Kanton Schaffhausen (Musikschulgesetz) vom 22. September 1986² wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Der jährliche Beitrag des Kantons beträgt 24% der beitragsberechtigten Betriebskosten.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

² SHR 444.100.

Schulgesetz vom 27. April 1981 (Entlastung des Staatshaushaltes)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981³ wird wie folgt geändert:

Art. 85a Abs. 2

² An die Kosten der konservierenden Behandlungen werden Beiträge des Kantons ausgerichtet.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

³ SHR 410.100.

Justizgesetz vom 9. November 2009 (Entlastung des Staatshaushaltes)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Justizgesetz vom 9. November 2009⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 89 Gebühren für das Vor-, Haupt- und Berufungsverfahren

	Fr.
¹ Die Gebühren für das Vorverfahren betragen:	
a) bei Erledigung ohne Untersuchungsverfahren:	
– mit Nichtanhandnahmeverfügung	250 – 3'000
– mit Strafbefehl	250 – 1'500
b) bei Abschluss des Untersuchungsverfahrens:	
– mit Einstellungsverfügung	250 – 50'000
– mit Strafbefehl	250 – 10'000
– mit Anklageerhebung	250 – 100'000
² Die Gebühren für das Hauptverfahren betragen:	
a) bei Erledigung ohne Urteil:	
– mit Einstellungs- oder Abschreibungsverfügung	300 – 3'000
– mit Beschluss der Strafkammer	300 – 6'000
b) bei Erledigung mit Urteil:	
– einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters	300 – 30'000
– einer Strafkammer	300 – 100'000
³ Die Gebühren für das Berufungsverfahren betragen:	
a) bei Erledigung ohne Urteil:	
– mit Verfügung der Verfahrensleitung	300 – 5'000
– mit Beschluss der Strafkammer	300 – 50'000
b) bei Erledigung mit Urteil:	
– einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters	300 – 10'000
– einer Strafkammer oder des Gesamtgerichts	300 – 100'000

⁴ In Fällen besonderen Umfangs, namentlich bei Straftaten mit einem Deliktsbetrag von mehr als 2 Mio. Franken, können die vorstehenden Ansätze angemessen erhöht werden. Die Obergrenze soll in der Regel 5% der Deliktsumme nicht übersteigen.

⁴ SHR 173.200

Art. 90 Gebühren für andere Entscheide

Für andere Entscheide von Strafbehörden, insbesondere für nachträgliche richterliche Anordnungen, selbständige Entscheide über Nebenpunkte, sitzungspolizeiliche Massnahmen sowie für Entscheide im Beschwerde- oder Revisionsverfahren, beträgt die Gebühr:

	Fr.
a) bei Verfügungen	250 – 2'000
b) bei Gerichtsbeschlüssen	300 – 10'000

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (Entlastung des
Staatshaushaltes)**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 149 Abs. 2

² Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt. Die Schlussrechnung gilt als Veranlagungsverfügung.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

⁵ SHR 641.100

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007 (Entlastung des Staatshaushaltes)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1

¹Der Kanton erstattet den Gemeinden 44.5 Prozent ihrer anrechenbaren Aufwendungen für Altersbetreuung und Pflege. Die Beiträge werden jährlich aufgrund der ausgewiesenen Aufwendungen im Vorjahr ermittelt und ausbezahlt.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

⁶ SHR 813.500

Dekret zur Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3-Dekret)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Dekret:

I.

Die nachfolgenden Dekrete werden wie folgt geändert:

1. Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993⁷

§ 1 Abs. 1 und 2

¹ An die Kosten der konservierenden Behandlungen richtet der Kanton einen Beitrag von einem Drittel aus. In Härtefällen kann das Erziehungsdepartement, auf begründetes Gesuch hin, den Beitrag auf höchstens 50% erhöhen. Massgebend ist der durchschnittliche Taxpunktwert bei den privaten Zahnärzten im Kanton.

² Das Erziehungsdepartement legt den jeweils gültigen Taxpunktwert für die Schulzahnklinik fest.

§ 2

Aufgehoben

§ 3

Die Höhe der Beiträge des Kantons an die konservierenden Behandlungen gemäss § 1 gilt auch dann, wenn die Schulzahnklinik aus organisatorischen oder anderen zwingenden Gründen Behandlungen durch private Zahnärzte oder Spezialisten zum jeweils gültigen Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft ausführen lässt.

2. Schuldekret vom 27. April 1981⁸:

§ 10 Abs. 1 lit. e

¹ Eine Klasse darf in der Regel nicht mehr umfassen als:

e) Kantonsschule, nach Ablauf der Probezeit 25 Schüler, maximal 30 Schüler.

⁷ SHR 410.620.

⁸ SHR 410.110.

§ 63 Fortbildungsunterricht

Der Kanton richtet für Fortbildungsunterricht gemäss Art. 53 Abs. 2 lit. a und b des Schulgesetzes nach Abzug der Bundes- und Kursteilnehmerbeiträge Staatsbeiträge gemäss Art. 92 des Schulgesetzes aus.

II.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen⁹ wird wie folgt geändert:

§ 82a

Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von vier Sitzungsgeldern je Fraktionsmitglied.

III.

¹ Ziff. I/1 dieses Beschlusses tritt mit der Änderung des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (Entlastung des Staatshaushaltes) vom ... in Kraft.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

⁹ SHR 171.110